

Satzung des gemeinnützigen Vereins

## „Kinder Spielhaus Burgdorf e.V.“



In der Fassung vom 24.03.2015

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinder Spielhaus Burgdorf e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Burgdorf.
- (3) Er ist unter der Geschäftsnummer VR 120112 in das Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Hildesheim eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977.  
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendwohlfahrt durch Betreuung und Erziehung von Kindern außerhalb der Schule.
- (2) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen und der halboffenen Fürsorge durchführen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aufbau und Trägerschaft einer Kindergruppe bzw. -gruppen verwirklicht.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt, die Ziele des Vereins unterstützt und einen Betreuungs- und Elternvertrag mit dem Verein abgeschlossen hat.

---

Vorstand:	Andreas Karolat Lucinda Lieberg Sandra Hageböck Antje Stelter	1. Vorsitzender 1. stv. Vorsitzende 2. stv. Vorsitzende Kassenwartin	Gemeinnütziger Verein Geschäftsnummer: VR 120112 Vereinsregister Amtsgericht Hildesheim	Bankverbindung: Stadtsparkasse Burgdorf BLZ: 251 513 71, Konto: 40428
-----------	------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------

- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand des Vereins, dieser beschließt über den Antrag. Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidung revidieren.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Ausschlussantrag können der Vorstand oder ein Viertel der aktiven Mitglieder stellen; der Antrag ist ausführlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Ausschluss mit Eindrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, sich zu verteidigen.
- (5) Die Vereinsmitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. **Die jährlichen Mindestarbeitsstunden, sowie eine finanzielle Ersatzleistung werden vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.** Davon werden dann u.a. Handwerksbetriebe, die die anfallenden Arbeiten ausführen, bezahlt, die ausschließlich vom Vorstand beauftragt werden. Überschüsse kommen dem Verein zu Gute.
- (6) Die Vereinsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht über vereinsinterne Angelegenheiten.
- (7) Verlässt ein Kind eines Mitgliedes den Kindergarten, so kann das Mitglied sowie der (Ehe)- Partner trotzdem weiterhin als passives Mitglied den Verein fördern. Der Vereinsbeitrag muss entrichtet werden, es besteht allerdings kein Stimmrecht und es müssen keine Arbeitsstunden geleistet werden. Allerdings kann das Vorstandsamt weiter ausgeführt werden, längstens jedoch bis zu den nächsten Vorstandswahlen.**

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (2) Die Betreuungssätze werden vom Vorstand vorgeschlagen und jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ferner kann er aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis des pädagogischen Fachpersonals bestehen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Wahl in den erweiterten Vorstand. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Das Amt endet mit der Amtsniederlegung oder nach einem Jahr. Wiederwahl

ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandsbeschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Sie werden protokolliert und die Protokolle von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- (3) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
- (4) Der Vorstand sowie auch jedes einzelne Vorstandsmitglied können vorzeitig mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Amtszeit bzw. nach erfolgter Abberufung bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt; dieses gilt auch für ein einzelnes Vorstandsmitglied.
- (5) Die vorzeitige Amtsniederlegung bedarf der Schriftform.
- (6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, über alle vereinsinternen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (9) Die pädagogische Arbeit liegt in den Händen der Erzieherinnen. Diese haben eine generelle Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand.
- (10) Einstellungsgespräche werden vom geschäftsführenden Vorstand und dem jeweiligen Fachpersonal geführt.
- (11) Verlässt ein Kind eines Vorstandsmitgliedes den Kindergarten, so kann dieser, sofern er sich weiterhin zur Verfügung stellt und dies in einer Mitgliederversammlung beschlossen wird, das Vorstandsamt inne behalten, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es verlangt oder wenn es von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Das Stimmrecht kann vom Vereinsmitglied an den anderen Elternteil übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlleiter und einen Protokollanten. Das Protokoll muss von der Versammlungsleitung und dem Protokollanten unterschrieben sein.

- (6) Die Erzieherinnen und das päd. Fachpersonal sollten bei allen Versammlungen anwesend sein.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet alle Belange des Vereins, insbesondere entscheidet sie über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.

### **§ 8 Auflösung**

- (1) Über einen Auflösungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Burgdorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2015 in Kraft.

Im Auftrag des Vorstandes

(Andreas Karolat)